

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben am 23. Dezember 1911.)

21. Patent

vom 18. Dezember 1911,

die im Jahre 1912 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Zufolge Höchster Entscheidung soll mit Zustimmung des Landtags im Jahre 1912 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Befehle vom 9. Mai 1857 und 20. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2 $\frac{1}{10}$ Pfennigen von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachsichtung für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnnehmer zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am dritten mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 1. April,

der 1. Juli,

der 30. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des dritten Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Belehrung der Ortsteuereinnnehmer wegen Erhebung des dritten Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.